

140/ME



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

**Abteilung IV/10**

GZ. 10 0502/1-IV/10/04

(25)

Herrn  
Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:  
Dr Eva Drauschbacher  
Telefon: +43 (0)1-514 33/2614  
Internet: Eva.Drauschbacher@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 10. März 2004 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

**Anlage**

25. Februar 2004

Für den Bundesminister:

Dr Glega

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:

*1. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 lautet:*

„24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 Tarifpost 8, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;“

*2. § 14 Tarifpost 8 Abs. 1 lautet:*

„(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)

1. Durchreisevisum (Visum B) ..... 35 Euro.

2. Reisevisum (Visum C) ..... 35 Euro.

3. Sammelvisum

Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C) für  
5 bis 50 Personen 35 Euro

plus 1 Euro pro Person.

4. Aufenthaltsvisum (Visum D) ..... 43 Euro.

5. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D + C) ..... 75 Euro.“

*3. § 14 Tarifpost 8 Abs. 5 lautet:*

„(5) Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland

1. befristeter Aufenthaltstitel ..... 75 Euro

2. unbefristeter Aufenthaltstitel ..... 130 Euro“

4. Im § 14 Tarifpost 8 sind folgende Abs. 6 und 7 anzufügen:

„(6) Die Erteilung und Ausfolgung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(7) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 10 Euro, im Falle des Abs. 5 Z 2 38 Euro je erteiltem und ausgefolgtem Aufenthaltstitel beträgt. Die Behörde darf den Aufenthaltstitel nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.“

*5. Im § 37 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 und Tarifpost 8 Abs. 1, 5, 6 und 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem xxx eingebbracht wird. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 und Tarifpost 8 Abs. 1 und 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung vor dem xxx eingebbracht wird.“

**Vorblatt****Problem:**

Die geltende Rechtslage hinsichtlich Visagebühren entspricht nicht dem EU-Recht.

Bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln fallen derzeit entweder Konsulargebühren oder Gebühren nach dem Gebührentarif 1957 für verschiedene Schriften (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse) sowie Bundesverwaltungsabgaben für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an.

**Ziele:**

Hinsichtlich der Visagebühren Anpassung an die zwingende Regelung der Entscheidung des Rates der EU vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren. Bezuglich der Aufenthaltstitel Vereinfachung der Abgabenerhebung durch Anknüpfung der Gebührenpflicht ausschließlich an die behördliche Erledigung.

**Lösungen:**

Bei den Visagebühren Übernahme des Gebührentarifs der geänderten Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren.

Bei den Aufenthaltstiteln Zusammenführung der Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu einer Abgabe sowie Abgrenzung zu den Konsulargebühren je nachdem, welche Behörde den Aufenthaltstitel ausfolgt.

**Alternativen:**

Bei den Visagebühren keine.

Bei den Aufenthaltstiteln Beibehaltung der Vergebührung jeder einzelnen Schrift und Erhebung der Bundesverwaltungsabgabe neben der Gebühr für den Aufenthaltstitel.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Visa werden in der Regel von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ausgestellt und unterliegen der Konsulargebühr. Von einer Inlandsbehörde ausgestellte Visa bilden bloß vereinzelte Ausnahmen, so dass sich die Anpassung der Gebühr an die EU-Regelung in einem nicht nennenswerten Mehrertrag auswirken wird.

Bei den Aufenthaltstiteln wird die Änderung weitgehend aufkommensneutral sein, jedoch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung darstellen.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die beabsichtigten Regelungen stehen nicht in Widerspruch zu EU-Vorschriften, sondern dienen zum Teil (Visa) der Umsetzung von EU-Recht.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2002, geändert werden soll, sieht eine Neuregelung der Gebührenpflicht für die Erteilung von Visa durch Behörden mit dem Sitz in Inland insofern vor, als in Hinkunft von den Schengener Vertragsstaaten für alle auf Basis des Übereinkommens von Schengen ausgestellten Visa einheitliche Gebühren eingehoben werden. Die Neuregelung beruht auf einer Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren (ABl. Nr. L 152 vom 20.6.2003 S 82). Die Gebühr für Visa der Kategorien A, B und C wird demgemäß mit 35 Euro bestimmt. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Juli 2005 durch eine entsprechende Änderung des Gebührengesetzes 1957 umzusetzen. Eine im Vergleich zu anderen Schengener Vertragsstaaten rasche Umsetzung der angeführten Ratsentscheidung ist insofern von Bedeutung, als erwartet werden muss, dass die fortgesetzte Anwendung der alten, vergleichsweise niedrigeren österreichischen Visagebühren zu einer erhöhten Antragstellung bei den österreichischen Behörden (und in der Folge zu deren Überlastung) sowie zu finanziellen Einbußen führen könnte.

Durch die Änderung des Gebührengesetzes 1957 soll über die Vereinheitlichung der Visagebühren hinaus auch die Vergebühr von Aufenthaltstiteln neu geregelt werden.

Der Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 sollen nur Aufenthaltstitel unterliegen, die eine Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt und auch ausfolgt. Aufenthaltstitel, die eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ausfolgt, sollen, gleichgültig ob sie von dieser Behörde oder von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt werden, ausschließlich der Gebühr nach dem Konsulargebührengesetz 1992 unterliegen.

Weiters soll mit dieser Änderung eine Pauschalgebühr für von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilte und auch von dieser Behörde ausgefolgte Aufenthaltstitel normiert werden. Neben dieser Gebühr fallen keine weiteren Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

## Besonderer Teil

### Zu Z 1, 3 und 4:

Der Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 sollen nur Aufenthaltstitel unterliegen, die eine Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt und auch ausfolgt. Aufenthaltstitel, die eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ausfolgt, sollen, gleichgültig ob sie von dieser Behörde oder von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt werden, ausschließlich der Gebühr nach dem Konsulargebührengesetz 1992 unterliegen.

Weiters soll mit dieser Änderung eine Pauschalgebühr für von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilte und auch von dieser Behörde ausgefolgte Aufenthaltstitel normiert werden. Neben dieser Gebühr fallen keine weiteren Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

Für von Landesbehörden oder von Behörden von Städten mit eigenem Statut erteilte und ausgefolgte Aufenthaltstitel steht der betreffenden Gebietskörperschaft jeweils ein Pauschalbetrag anstatt der bisher zugeflossenen Bundesverwaltungsabgabe zu.

### Zu Z 2:

Die Gebühr für Visa der Kategorie B und C, die von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt werden, wird entsprechend der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren (ABl. Nr. L 152 vom 20.6.2003 S 82) mit einheitlich 35 Euro festgesetzt.

Die bisher relevanten Unterkategorien bezüglich der Gebührenhöhe beim Reisevisum, Sammelvisum und Durchreisevisum sollen entfallen, weil die Entscheidung des Rates der Europäischen Union keine diesbezügliche Differenzierung der Höhe der Gebühr vorsieht. Bei Sammelvisa fällt zusätzlich zur Grundgebühr von 35 Euro jeweils 1 Euro pro Person an.

Die Höhe der Gebühr für das Aufenthaltsvisum (Visum D) darf von den Schengener Vertragsstaaten autonom festgesetzt werden. Die bisherige Gebührenhöhe von 43 Euro wurde beibehalten.

Für das durch die Entscheidung des Rates der Europäischen Union neu eingeführte nationale Visum für einen längerfristigen Aufenthalt, das gleichzeitig als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D + C), soll in Anlehnung an die Konsulargebühren ein Tarif von 75 Euro festgesetzt werden.

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel xxx</b>	
<b>Änderung des Gebührengesetzes 1957</b>	
<b>§ 14. Tarifpost 1 bis 6 ...</b>	<b>§ 14. Tarifpost 1 bis 6 ...</b>
(1) bis (5) ...	(1) bis (5) ...
1. bis 23. ...	1. bis 23. ...
24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 1 und 2, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;	24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 Tarifpost 8, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;
25. und 26 ...	25. und 26 ...
Tarifpost 7 und 8 ...	Tarifpost 7 und 8 ...
(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)	(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)
1. Durchreisevisum (Visum B)..... 10 Euro.	1. Durchreisevisum (Visum B)..... 35 Euro.
2. Reisevisum (Visum C)	2. Reisevisum (Visum C) .....
a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen..... 25 Euro;	
b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen..... 30,50 Euro;	
c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise..... 35,60 Euro;	
d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr50 Euro;	
e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren..... 50 Euro	
	plus
	30,50 Euro
	für jedes
	zusätzliche
	Jahr.
3. Sammelvisum	3. Sammelvisum
a) Durchreisevisum (Visum B) für 5 bis 50 Personen..... 10 Euro	Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Vi-

	sum C) für 5 bis 50 Personen.....	35 Euro
	plus 1 Euro pro Person.	plus 1 Euro pro Person.
b) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen.....	30,50 Euro plus 1 Euro pro Person;	
c) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen.....	30,50 Euro plus 3 Euro pro Person.	
4. Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C)		43 Euro.
a) mit räumlich beschränkter Gültigkeit.....	50 vH der für die betreffende Visakategorie (B oder C) geltenden Gebühr;	
b) an der Grenze ausgestellt .....	das Zweifache der für die betreffende Visakategorie B oder C) geltenden Gebühr.	
5. Aufenthaltsvisum (Visum D).....	43 Euro.	5. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D + C)..... 75 Euro.
(2) bis (4) ...		(2) bis (4) ...
(5) Erteilung eines Aufenthaltstitels		(5) Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem

1. befristeter Aufenthaltstitel.....	34,80 Euro,
2. unbefristeter Aufenthaltstitel.....	76 Euro.

**§ 37. (1) bis (10) ...**

**Sitz im Inland**

1. befristeter Aufenthaltstitel.....	75 Euro
2. unbefristeter Aufenthaltstitel.....	130 Euro.

(6) Die Erteilung und Ausfolgung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(7) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 10 Euro, im Falle des Abs. 5 Z 2 38 Euro je erteiltem und ausgefolgtem Aufenthaltstitel beträgt. Die Behörde darf den Aufenthaltstitel nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

**§ 37. (1) bis (10) ...**

(11) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 und Tarifpost 8 Abs. 1, 5, 6 und 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx, treten mit xxxx in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem xxxx eingebracht wird. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 und Tarifpost 8 Abs. 1 und 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxxx sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung vor dem xxxx eingebracht wird